

Drucksache Nr.

25/2022

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. 30.03.2022 Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bildung und Familie	2	02.03.2022
Verwaltungsausschuss	2	22.03.2022

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
FB	II	Ulrike Mayer	

Betreff	Beschlussfassung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ovelgönne ab 01.08.2022
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ovelgönne ab 01.08.2021 werden in der Fassung der Drucksache Nr. 25.1/2022 beschlossen.

II. Begründung

Zum 01.08.2021 wurde das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) novelliert.

In § 7 werden die Kernzeit und Randzeit geregelt.

(1) In der Kernzeit wird den Kindern, die **derselben Gruppe** nach § 6 Abs. 1 angehören, durchgehend Förderung angeboten (Kernzeitgruppe).

(2) ¹In der Randzeit wird Kindern vor der Kernzeit, nach der Kernzeit oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten. ²In der Randzeit können Kinder, die unterschiedlichen Gruppen nach § 6 Abs. 1 angehören, **gemeinsam in einer Gruppe gefördert werden.**

(3) ¹Die Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit sind von **der Kindertagesstätte festzulegen.**

² Dabei ist dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen.

Bislang hat die Gemeinde in ihrem Statut die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten einheitlich für alle Kindertagesstätten festgelegt. Künftig kann jede Kindertagesstätte die Kern- und Randzeiten jedoch selbst festlegen. Dadurch ist eine Anpassung der Gebührentabelle nötig. In der Gebührentabelle zur Erhebung der Elternbeiträge ist im Einvernehmen mit den Trägern, ein Stundensatz anstelle einer Monatspauschale festgelegt worden. Dadurch können die Träger die Gebühren anhand der individuellen Öffnungszeiten abrechnen.

Kommentiert [MU1]: ng

In § 11 des NKiTaG wird die Personelle Mindestausstattung in den Gruppen geregelt:

1 Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein

Durch die Änderung in §11 gelten für die Randzeiten die gleichen Rahmenbedingungen wie für die Kernzeiten. Die „Sonderöffnungszeiten“ als reine ergänzende Betreuungszeiten mit geringerem Personaleinsatz gibt es nicht mehr. Durch den erhöhten Personalstandard in den Randzeiten fallen Kosten im gleichen Umfang wie für sie Regelzeiten an. Im Einvernehmen mit den Trägern ist beschieden worden, dass in der Berechnung der Elternbeiträge künftig nicht mehr zwischen Kern- und Randzeiten unterschieden wird.

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Anlage: Tabelle der Elternbeiträge zum 01.08.2022